

# EG - Baumusterprüfbescheinigung



**Bescheinigungs-Nr.:** ABFV 491

**Gemeldete Stelle:** TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH  
Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile  
Westendstraße 199, D-80686 München  
(Kennziffer 0635)

**Bescheinigungsinhaber:** Schindler Drive Systems  
San Joaquin 15  
E-50013 Zaragoza

**Antragsdatum:** 1998-08-13

**Hersteller:** Schindler Drive Systems  
San Joaquin 15  
E-50013 Zaragoza

**Produkt, Typ:** Bremsfangvorrichtung mit Bremseinrichtung als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit, Typ GED 20

**Prüflaboratorium:** TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH  
Zentralabteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile  
Westendstraße 199, D-80686 München

**Datum und Nummer des Prüfberichtes:** 1999-03-15  
491

**EU-Richtlinie:** 95/16/EG

**Prüfergebnis:** Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang (Seite 1-2) zu dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung angegebenen Anwendungsbereich die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie

**Ausstellungsdatum:** 1999-03-15

Zertifizierungsstelle  
für Aufzüge und Sicherheitsbauteile

Peter Tkalec



Registriernummer: ZLS-ZE-126/97

CERTIFICAT

CERTIFICADO

‘ΕΡΤΗΓΓΑΤΗ

認証証書

CERTIFICATE

ZERTIFIKAT

## Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ABFV 491

### 1. Anwendungsbereich

#### 1.1 Bremsfangvorrichtung (abwärtswirkend)

Zulässige Gesamtmasse von Fahrkorb und Nennlast bzw. Gegengewicht bei Verwendung eines Fangvorrichtungspaares in Abhängigkeit von der Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers, der Herstellungsart und dem Oberflächenzustand der Führungsschienenlaufflächen

Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	Herstellungsart und Oberflächenzustand	Gesamtmasse (kg) min. - max.
2,16	gezogen/trocken	1542 - 2405
2,63	gezogen/trocken	1542
2,16	gezogen/geölt*	1288 - 2686
2,63	gezogen/geölt*	1288
2,16	spanabhebend bearb./trocken	1492 - 3008
2,63	spanabhebend bearb./trocken	1492
2,16	spanabhebend bearb./geölt*	1446 - 3196
2,63	spanabhebend bearb./geölt*	1446

\* HLP-Öle nach DIN 51524, Teil 2, oder vergleichbare Öle

Für Zwischenwerte der maximalen Auslösegeschwindigkeit von 2,16 - 2,63 m/s kann die zugehörige maximale Gesamtmasse im Bereich 2405 - 1542, 2686 - 1288, 3008 - 1492 und 3196 - 1446 kg durch lineare Interpolation ermittelt werden.

#### 1.2 Bremsenrichtung (aufwärtswirkend)

Zulässige Bremskraft bei paarweiser Verwendung der Bremsenrichtung in Abhängigkeit der Herstellungsart und dem Oberflächenzustand der Führungsschienenlaufflächen

Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	Herstellungsart und Oberflächenzustand	Bremskraft (N) min. - max.
2,21	gezogen/trocken	8139 - 11857
2,21	gezogen/geölt*	8115 - 8370
2,21	spanabhebend bearb./trocken	6024 - 15526
2,21	spanabhebend bearb./geölt*	6024 - 14923

\* HLP-Öle nach DIN 51524, Teil 2, oder vergleichbare Öle

#### 1.3 Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und Bereich der maximalen Nenngeschwindigkeit.

Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	2,16	2,21	2,63
Max. Nenngeschwindigkeit (m/s)	1,73 - 1,88	1,77 - 1,92	2,10 - 2,29

#### 1.4 Zu verwendende Führungsschienen

1.4.1 Mindestlaufflächenbreite 25 mm

1.4.2 Kopfdicke 9 - 16 mm

### 2. Bedingungen für die Bremsenrichtung

2.1 Da die Bremsenrichtung nur das abbremsende Element der Schutzvorrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit darstellt, muß als Element der Geschwindigkeitsüberwachung in Aufwärtsrichtung und zum Einrücken der Bremsenrichtung ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach EN 81-1, Abschnitt 9.9 verwendet werden.

2.2 Die auf die Führungsschienen nach oben wirkenden Kräfte müssen sicher aufgenommen werden können (z. B. ohne die Führungsschienen nach oben zu verschieben).

**3. Hinweise**

- 3.1 Die Bremskraft für die abwärtswirkende Bremsfangvorrichtung und die Bremskraft für die aufwärtswirkende Bremseinrichtung stehen aufgrund der konstruktiven Gegebenheiten in einem festen Verhältnis zueinander, sie sind grundsätzlich nicht getrennt voneinander einstellbar. Die unter 1.1 angegebenen zulässigen Gesamtmassen stehen demnach auch in einem festen Verhältnis zu den unter 1.2 genannten zulässigen Bremskräften.
- 3.2 Die zulässigen Bremskräfte der Bremseinrichtung sind an der Aufzugsanlage so einzusetzen, daß sie keine Verzögerung des leeren aufwärtsfahrenden Fahrkorbes über  $1g_n$  erzeugen.
- 3.3 Die für eine Einstellung ermittelte Gesamtmasse der Bremsfangvorrichtung kann entsprechend EN 81 Anhang F, Abschnitt 3, Ziffer 3.4 a) 2) um 7,5% über - bzw. unterschritten werden.
- 3.4 Zur Identifizierung, Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Darstellung der Umgebungs- und Anschlußbedingungen bzw. Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EG-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang die Zeichnung Nr. M 253850 vom 2. März 1999/Ae 1 beizufügen.
- 3.5 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.

